



## Allgemeinen Geschäftsbedingungen von H. Meier Metallbau AG

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Angebote über Leistungen der H. Meier Metallbau AG.
- 1.2 Der Besteller anerkennt mit der schriftlichen Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Liefer- oder Werkvertrages die Verbindlichkeit der AGB und der besonderen Vertragsbedingungen, einschliesslich derjenige über Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 1.3 Der Besteller verzichtet damit auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Geschäftsbedingungen. Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

### 2 Offerten

- 2.1 Der Zeitraum, innert die Firma an eine Offerte gebunden ist, wird in dieser angegeben, beträgt diese drei Monate. Überschreitet durch Verschulden des Bestellers die Ausführung eines Auftrages das festgelegte Datum, so können dem Besteller Umtriebe, Lagergebühren, Teuerungszuschläge verrechnet werden.
- 2.2 Spezielle Angebote, die keine Annahmefrist oder Angaben wie \*freibleibend\* und dergleichen enthalten, bewirken keine Offert Verbindlichkeit.
- 2.3 Bei pauschalen Offerten werden keine zusätzlichen Abzüge akzeptiert. Die H. Meier Metallbau AG behält sich insbesondere vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Das Gleiche gilt für alle Angebotsänderungen bis zur Klärung der entsprechenden Einzelheiten. Bei Änderungen der Umstände, für die Preissetzung massgebend waren, können die Preise auch nach Vertragsschluss angepasst werden. Mit der Auftragsbestätigung durch die H. Meier Metallbau AG ist der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen.

### 3 Auftragsbestätigungen

- 3.1 Alle Bestellungen werden von H. Meier Metallbau AG nach Einigung und Bereinigung allfälliger Differenzen schriftlich mit 3D CAD Plänen bestätigt und muss im Anschluss vom Besteller, unterschrieben zurückbestätigt werden. Die Bestätigungen enthalten alle zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber der Offerte und die mit dem Sachbearbeiter getroffenen Abmachungen.
- 3.2 Für den Umfang und Ausführung der Bestellung sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen verbindlich. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten bezüglich Materialbeschaffung und Produktion, einschliesslich administrativer Mehrumtriebe, gehen zu Lasten des Bestellers. Die H. Meier Metallbau AG übernimmt keine Haftung für aus nachträglichen Bestellungenänderungen entstehenden Verzögerungsschäden.
- 3.3 Auftragsannullierungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Firma H. Meier Metallbau AG. Kosten die Zusammenhang mit dem Auftrag erwachsen sind, werden dem Besteller belastet. Ausgenommen sind provisorische Verträge, vorbehaltlich Baubewilligungen

### 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in Schweizer Franken. Zahlungsdomizil ist der Geschäftssitz H. Meier Metallbau AG.
- 4.2 Die Termine für An-, Teil- und Endzahlungen, werden in den besonderen Vertragsbedingungen, bzw. in den Werkverträgen festgelegt.

4.3 Arbeiten die in Regie offeriert werden oder die weder in der Offerte noch in der Auftragsbestätigung enthalten oder separat schriftlich vereinbart sind, aber geleistet werden müssen (insbesondere bei Montagearbeiten, bei Hilfsleistungen für mitbeteiligte Unternehmer usw.) werden nach Aufwand berechnet. Massgebend für die Berechnung sind (wenn nicht vorgängig anders vereinbart) die branchenüblichen Ansätze und Verbandstarife. Auf jeweils zur Anwendung gelangenden Tarif wird in den besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.

4.4 eine Preiserhöhung auf allen offerierten und bestätigten Preisen wird für den Fall von Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie bei Änderung behördlicher Abgabensätze vorbehalten. Massgebend sind die von den zuständigen Verbänden offiziell bewilligten Lohnerhöhungen und die Unterlagen über Materialverteuerungen.

4.5 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk H. Meier Metallbau AG oder während Montagearbeiten nicht von H. Meier Metallbau AG verschuldete Verzögerungen eintreten. Im Normalfall beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto. Für verspätete Zahlungen behält sich H. Meier Metallbau AG vor, ab dem Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 5% sowie allfällige Unkosten zu verrechnen.

4.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich anerkannter Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile einer Lieferung, durch die der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder Nacharbeiten erforderlich sind.

4.7 Zahlungsfristen mit entsprechendem Fälligkeitsdatum werden nicht aufgehoben und gelten von der Ursprungsrechnung, auch dann, wenn aufgrund von unkorrekten/falschen Kundenangaben (z.B. Rechnungsadressen) eine korrigierte Rechnung ausgestellt werden muss.

4.8 Rechnungssplittings werden mit einer Pauschale von CHF 50.- belastet.

## **5 Ausführung**

5.1 Das Einholen von Baubewilligungen ist grundsätzlich Angelegenheit der Bauherrschaft. Übernimmt die Firma H. Meier Metallbau AG nach spezieller Vereinbarung dies, so beschränkt sich dies auf das Erstellen der verlangten Zeichnungen und Beschriebe (ausgenommen in jedem Falle sind Gebühren, Ausnützungsberechnungen, Formulare).

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die H. Meier Metallbau AG auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, aufmerksam zu machen.

5.3 Soweit nicht in Offerte und Auftragsbestätigung der H. Meier Metallbau AG ausdrücklich zugesichert, sind Abbildungen sowie Masse und Gewichte nicht verbindlich und können Materialien durch andere, gleichwertige ersetzt werden.

5.4 Der Besteller hat die H. Meier Metallbau AG über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Empfehlungen H. Meier Metallbau AG abweichen, schriftlich zu unterrichten. H. Meier Metallbau AG übernimmt andernfalls keine Haftung für Schäden, die aus nicht branchenüblicher Verwendung gelieferter Anlagen oder Anlageteile entstehen.

5.5 Alle Ausführungsunterlagen, insbesondere Pläne, unterliegen dem Urheberrecht H. Meier Metallbau AG und bleiben deren Eigentum. Ausgenommen bleiben Veröffentlichungen in Prospekten, nach vorgängig schriftlich eingeholtem Einverständnis von H. Meier Metallbau AG.

5.6 Von H. Meier Metallbau AG nicht verschuldete Hindernisse, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verhindert oder verzögern, wie höhere Gewalt, Pandemie, Streiks, Lieferverzögerungen und dergleichen, auch wenn diese bei Unterlieferanten eintreten, fehlende Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer usw. begründen keine Schadenersatzansprüche des Bestellers an die H. Meier Metallbau AG.

5.7 Bei Bestellungen ohne feste Liefertermine behält sich H. Meier Metallbau AG vor, die Ware erst nach erfolgtem Abruf herzustellen.

## **6 Lieferung und Montage**

6.1 Die Lieferzeit wird nach bester Voraussicht angegeben. Eine grundsätzliche Haftung für die Einhaltung von Lieferterminen wird jedoch von H. Meier Metallbau AG nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Auch in diesem Fall bleiben Entschädigungsansprüche des Bestellers aus Lieferungsverzögerungen H. Meier Metallbau AG wegen höherer Gewalt, Pandemie, Streiks und fehlender Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer ausgeschlossen.

6.2 H. Meier Metallbau AG ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich selber oder bei Dritten einzulagern, so lange die vereinbarten Zahlungsbedingungen für die betreffenden oder vorhergehenden Lieferungen seitens des Bestellers nicht erfüllt sind oder wenn sich der Besteller in Abnahmeverzug befindet.

6.3 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der H. Meier Metallbau AG, solange sie nicht voll bezahlt sind. H. Meier Metallbau AG ist berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.

6.4 Nutzen und Gefahr der Lieferungen H. Meier Metallbau AG gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bei Versand ab Werk (Datum Lieferschein) auf den Besteller über. Dies gilt gleichzeitig als massgebendes Datum für die Erfüllung eines vereinbarten Liefertermins. Die Verpackung von Lieferungen H. Meier Metallbau AG erfolgt ohne anderslautende Vereinbarung stets auf Kosten des Bestellers. Die Lieferung erfolgt ohne anderslautende schriftliche Abmachung franko Baustelle resp. franko Taubahnstation. H. Meier Metallbau AG ist in der Wahl der Transportart frei. Das Personal für den Ablad ist vom Besteller bereitzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, H. Meier Metallbau AG auf örtliche, zeitliche oder personelle Schwierigkeiten hinsichtlich der Anlieferung aufmerksam zu machen. Wird die Ware auf besondere Vereinbarung im Werk oder bei Dritten eingelagert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Einlagerung auf den Besteller über. Die Einlagerung erfolgt stets auf Kosten des Bestellers.

6.5 Die Versicherung der Ware nach Meldung der Versandbereitschaft oder nach vereinbarter Einlagerung im Werk ist Sache des Bestellers. Eine Haftung für Schäden bei Einlagerung im Werk wird von H. Meier Metallbau AG ohne spezielle Vereinbarung nicht übernommen.

6.6 Hinsichtlich Prüfung und Abnahme der Lieferung gelten allgemein folgende Bestimmungen: Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde sofort, bei versteckten Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die H. Meier Metallbau AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

6.7 Sind die gelieferten Waren von H. Meier Metallbau AG selbst oder von anderen Unternehmen oder Hilfspersonal unter ihrer Verantwortung zu montieren, gelten die speziellen Montagebestimmungen der entsprechenden Geschäftsbereiche und einschlägige spezielle Vereinbarungen in Werkverträgen. Soweit keine Regelung getroffen ist, gelten subsidiär die bezüglichlichen Bestimmungen der SIA-Normen, insbesondere SIA 118.

6.8 Für die Vereinbarung von Montagearbeiten sind allgemein die Bestimmungen von Ziff. 3 - 5 über Offerten, Auftragsbestätigung und Rechnungswesen anwendbar.

6.9 Hinsichtlich der Abnahme von Montagearbeiten gelten, soweit nicht in Werkverträgen anderweitige Abmachungen getroffen werden, analog die Bestimmungen von Ziff. 7.6. Für die Abnahme gilt SIA 118.

6.10 Auch Beanstandungen, die sich auf Montagearbeiten beziehen, berechtigen den Besteller keinesfalls zum Zurückhalten von Zahlungen an H. Meier Metallbau AG für ordnungsgemäss gelieferte Waren.

6.11 Fehlende Montagevoraussetzungen seitens des Bestellers oder mitbeteiligter Unternehmer, Streiks, Pandemie und höhere Gewalt begründen gegenüber H. Meier Metallbau AG keine Entschädigungsansprüche des Bestellers, wenn deswegen vereinbarte Montagetermine nicht eingehalten oder Montagen überhaupt nicht ausgeführt werden können. Der Besteller hat in einem solchen Falle FAG die vereinbarten Monteur- und Materialeinsätze für den ganzen Zeitraum zu vergüten, während dem H. Meier Metallbau AG montagebereit war, die Montage jedoch aus Gründen, für die H. Meier Metallbau AG nicht einzustehen hat, nicht ausgeführt werden konnte. Neue Montagetermine sind schriftlich zu vereinbaren, wobei allenfalls veränderte Kostensätze anwendbar werden.

6.12 Auf den offerierten Montagekosten bleiben allgemein die von den zuständigen Verbänden bewilligten Lohnerhöhungen vorbehalten.

6.13 Bauführungen und Koordinationsarbeiten die ein übliches Mass überschreiten, werden durch uns gemäss aktuellem Regielohnstarif AM Suisse in Rechnung gestellt.

6.14 Reparaturaufträge werden rein netto gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.

## **7 Haftung und Garantie**

7.1 Für Umfang und zeitliche Geltung der Gewährleistung gelten die Bedingungen von Werkverträgen und Submissionen sowie allfällige spezielle, produktspezifische Lieferbedingungen H. Meier Metallbau AG. Subsidiär gelten die Bestimmungen des OR. Für mechanische, elektrische oder hydraulische Bauteile sowie Glaslieferungen und Oberflächenbehandlung garantiert H. Meier Metallbau AG nur im Umfang der seitens des Zulieferers/Unterlieferanten gewährten Garantien. Die Voraussetzung für die Garantieleistung ist die Befolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers. Insbesondere gelten für alle Lieferungen und Montagearbeiten allgemein die nachstehenden Bestimmungen: Die zu garantierenden technischen Daten sind speziell festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt; Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern); ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der H. Meier Metallbau AG über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.). Ebenfalls ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungs- Anlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind); ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse verursacht werden. H. Meier Metallbau AG erfüllt ihre Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile franko Baustelle zur Verfügung stellt. Zusätzlich übernimmt H. Meier Metallbau AG keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.). Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn H. Meier Metallbau AG über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der H. Meier Metallbau AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

7.2 Als Dokument der Garantie stellt H. Meier Metallbau AG nach vorgängig schriftlich vereinbarten Fällen Versicherungsgarantiescheine aus. Bargarantien oder Barrückbehalte zur Abdeckung der Garantie sind ausgeschlossen.

## **8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

8.1 Sofern nicht etwas Anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen und Montagearbeiten im In- und Ausland Schweizerisches Recht. Entgegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden.

8.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und H. Meier Metallbau AG, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Fall der Gerichtsstand Arlesheim. Schweizerisches Recht und Gerichtsstand der H. Meier Metallbau AG gelten auch für Einkäufe der H. Meier Metallbau AG. H. Meier Metallbau AG behält sich vor, jederzeit Änderung der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen. Die aktuellen AGB sind auf der Homepage abrufbar.

8.3 Der Erfüllungsort befindet sich am Geschäftssitz der Firma H. Meier Metallbau AG.

## **9 Spezielles**

9.1 Bei farbigen Bauteilen wird eine Farbdifferenz von den betreffenden Eloxier- und Lackierwerken nur dann als sichtbarer Mangel anerkannt, wenn durch Toleranzmuster festgelegte Abweichungen überschritten werden. Für alle Schäden, die auf Besonderheiten der Umwelt und/oder auf unsachgemässe Reinigung zurückzuführen sind, wird jede Haftung abgelehnt. Farbige Schraubenköpfe oder deren Verbindungen, passend zum Bauteil, werden auf zusätzlichen Wunsch des Bestellers in Rechnung gestellt.

9.2 Bei Stahlarbeiten, die farbbeschichtet werden, sind anlässlich des Transportes und der Montage, mögliche kleine Farbschäden nicht zu vermeiden. Diese werden unverzüglich ausgebessert und sind daher gegebenenfalls etwas sichtbar und müssen toleriert werden. Die Qualität der Farbbeschichtung ist keinesfalls beeinträchtigt.

9.3 Bei Teilen, die verzinkt und farbbeschichtet werden, können auf der Oberfläche Unebenheiten entstehen, was die Qualität des Rostschutzes jedoch nicht beeinträchtigt.